Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und örtlicher Bauvorschriften „Neubau Sparkasse“ in der Gemarkung Achern

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Stadt Achern in seiner öffentlichen Sitzung am 17.04.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogen Bebauungsplans „Neubau Sparkasse“ im Bereich des Flurstückes Nr. 2296, Gemarkung Achern sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans mit Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen hat.

Die Sparkasse Offenburg/Ortenau beabsichtigt in Achern am heutigen Standort in der Innenstadt das Kundenzentrum neu zu errichten. Dazu wird das bestehende Kundenzentrum abgebrochen, lediglich das Untergeschoss bleibt erhalten, womit auch die Form des Neubaus vorgegeben ist.
Der Neubau soll zu rund einem Drittel von der Sparkasse Offenburg/Ortenau selbst genutzt und zu rund zwei Drittel fremdvermietet werden. Mit dem Rückbau des Bestandsgebäudes soll im 4. Quartal 2023 begonnen werden, Ende 2025 soll der Neubau des Kundenzentrums fertiggestellt sein.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Wilhelm-Schechter-Straße, im Osten durch das Rathaus, im Süden durch den Marktplatz und im Westen durch die Kapellenstraße begrenzt. Es umfasst das Flst-Nr. 2296 sowie einen 1,00 m breiten Streifen am westlichen Rand des Grundstücks Flst-Nr. 2299. Der 1,00 m breite Streifen wurde von der Sparkasse gekauft und hat die vorläufige Flst-Nr. 2299/103.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Neubau Sparkasse“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Neubau Sparkasse“ wird der Bebauungsplan „Rathausplatz“, dessen Änderung am 26.11.2004 in Kraft getreten ist, in einem Teilbereich überlagert.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:

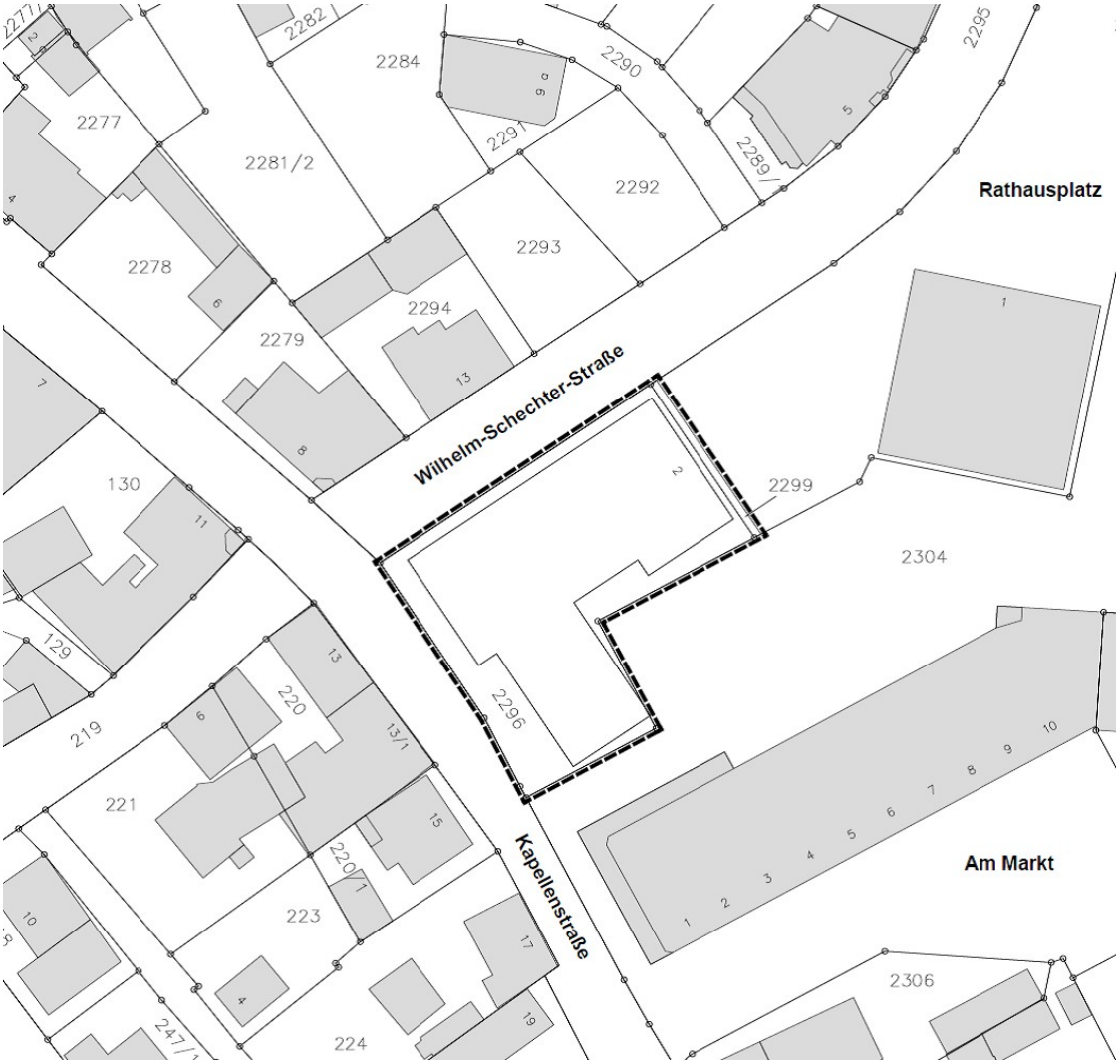

Der Bebauungsplanentwurf, der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften, jeweils mit Begründung, liegen gemäß § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 2. Mai 2023 bis einschließlich 7. Juni 2023

öffentlich aus. Während dieser Zeit können die Unterlagen beim Fachgebiet 6.1 Stadt- und Umweltplanung der Stadtverwaltung Achern, Technisches Rathaus, Illenauer Allee 70, Zimmer T 003 (Erdgeschoss) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 4a Abs. 4 Baugesetzbuch sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auch im Internet einzustellen. Die Bekanntmachung zur Offenlage ist unter https://www.achern.de/de/Bekanntmachungen/ eingestellt. Während der Zeit der öffentlichen Auslegungen vom 02.05.2023 bis einschließlich 07.06.2023 sind die Unterlagen der Offenlegung auf der Homepage der Stadt Achern unter https://www.achern.de/de/Bauleitplaene/ abrufbar sowie über das zentrale Internetportal des Landes (https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche?action=doSearch&q=achern) zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen bei den vorgenannten Stellen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlungen der Stellungnahmen im Gemeinderat den Verfassern mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Achern, den 21.04.2023 Klaus Muttach, Oberbürgermeister